

## Abwägung der Stellungnahmen

### Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Ortschaft Dahlen „Solarpark Dahlen-Heidberg“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Auslegungszeitraum: 12.02.2024 – 14.03.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 13.02.2024 - 15.03.2024

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	<b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b> (Stellungnahme vom 11.03.2024)		
	<p>Die Vorentwürfe der o. g. Bauleitplanung lagen im Juli 2022 zur Stellungnahme vor. Es bestanden aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Nach erneuter Beteiligung ergeben sich weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage werden ca. 7,5 ha Ackerland mit sehr geringer bis mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen 19 bis 41 Bodenpunkte) in Anspruch genommen.</p> <p>Folgende Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Sachlich richtig</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise wurden bei der Erarbeitung der FNP-Änderung berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Entsprechend der Grundsätze 84 und 85 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.</li> <li>- Gemäß LEP 2010 LSA, Grundsatz 115, sind „Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“</li> <li>- Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6 zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Die Gemarkung Dahlen verfügt nicht über Flächen im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO).</li> <li>- Aus landwirtschaftlicher Sicht wird für die überplanten</li> </ul>		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Teilflächen eine Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gesehen. Die Teilfläche 1 befindet sich zwischen der Ortsumfahrung Stendal und der ICE-Trasse Hannover – Berlin. Bei dieser Fläche handelt es sich durch ihre Lage tatsächlich um eine agrarstrukturell benachteiligte Fläche. Die Ackerzahlen der Fläche betragen zur Hälfte 19 bis 22 Bodenpunkte und 41 Bodenpunkte. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist damit überwiegend sehr gering bis mittel. In den Randbereichen befinden sich ca. 2.000 m<sup>2</sup> große Teilstücke mit Ackerzahlen von 47, 48 und 62 Bodenpunkten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Teilfläche 2 befindet sich südlich der ICE-Trasse. Sie ist von der Ausformung ein schmales Dreieck und unterliegt damit Einschränkungen in der Effektivität der Bewirtschaftung. Die Ackerzahlen der Teilfläche 2 betragen 30 Bodenpunkte. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist gering.</li> <li>- Allerdings ist aus landwirtschaftlicher Sicht die Prüfung der Planungsalternativen nicht ausreichend dargestellt.</li> <li>- Der Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen im Landkreis Stendal (Leitfaden LK SDL) fordert auf Seite 13 die Prüfung von Planungsalternativen:</li> </ul> <p>„Jegliche Darstellungen oder Festsetzungen in den notwendigen Bauleitplänen erfordern im Vorfeld ein gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Einheits- oder Verbandsgemeinde, um damit die städtebaulichen Entwicklungsabsichten unter Abwägung aller Belange wie Landschaftsbild, Umweltauswirkungen, Naturschutz, Beitrag zur Energiewende, Sicherung der Daseinsvorsorge usw. zu manifestieren.... Eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gemeindegebietes ist auch im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan („in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“) erforderlich. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind die Standortmöglichkeiten und – alternativen von Freiflächensolaranlagen zu prüfen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Alternativenprüfung der vorliegenden Unterlagen</li> </ul>		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>(Begründung Flächennutzungsplan, S. 53) bezieht sich auf die sieben vorgeprüften Standorte des Integrierten Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stendal mit einem Umfang von ca. 66 ha. Teilweise sind diese Standorte schon mit Photovoltaik – Freiflächenanlagen bebaut.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Integrierte Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept wurde im Jahr 2012 erstellt. Hier wurde ein Potential von ca. 600 ha an Brachflächen (keine landwirtschaftlichen Nutzflächen) errechnet, wovon ggf. 1/3 (200 ha) für FFPV-Anlagen genutzt werden könnten. Diese sollten zunächst für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, bevor landwirtschaftliche Nutzfläche überplant wird.</li> <li>- Ich verweise hiermit, auch im Hinblick auf das Erscheinungsjahr des Integrierten Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzepts, noch einmal auf die Wichtigkeit der Erstellung eines Gesamträumlichen Konzepts zur Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Hansestadt Stendal. Hier sollte dargelegt werden, welche Konversions- oder Brachflächen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen einbezogen werden. Dadurch wird verhindert, dass es ohne gemeindliche Steuerung punktuell zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Übermaß kommt.</li> </ul> <p>Weitere Hinweise aus landwirtschaftlicher Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit einer Freiflächensolaranlage ist ein ortsansässiger Landwirtschaftsbetrieb vom Flächenentzug betroffen.</li> </ul> <p>Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von</p>		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Wenn dem wirtschaftenden Landwirt Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich. Dem Amt liegen diesbezüglich keine genauen Informationen vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Gemarkung Dahlen werden mit dem o. g. Bebauungsplan ca. 0,8 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen überplant. Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Ich verweise hier noch einmal auf den Grundsatz 115 des LEP 2010, dass die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten sind.</li> <li>- Die überplante Landwirtschaftsfläche wird, wie oben erwähnt, von einem landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit dem Bewirtschafter der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.</li> <li>- Gemäß Planzeichnung entstehen westlich, östlich und südlich der Teilfläche 1 und westlich, östlich und nördlich der Teilfläche 2 Restflächen auf benachbarten Flurstücken von ca. 0,02 bis 0,45 ha Größe (insgesamt ca. 1 ha), die durch die Überplanung des Geltungsbereiches nicht mehr landwirtschaftlich zu bewirtschaften sind. Ggf. handelt es sich um technologisch notwendige Abstandsflächen. Hier sind Absprachen mit dem betroffenen Landwirt und Eigentümer zu treffen, wie diese Flächen weiterhin genutzt werden können.</li> <li>- Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an der nördlichen und östlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des</li> </ul>		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten.</p> <p>- Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.</p>		
<b>TÖB 2</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Stellungnahme vom 11.03.2024)		
	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>TÖB 3</b>	<b>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Osterburg</b> (Stellungnahme vom 16.02.2024)		
	<p>Nach Durchsicht der per Download erhaltenen Unterlagen zum vorhabenbezogenen B-Plan der Hansestadt Stendal Nr. 35/20 „Solarpark Dahlen-Heidberg“ (Entwurf vBP 35/20, Planzeichnung, Textteil, Begründung mit Umweltbericht Stand 09/2023) und der parallelen 2. Änderung des FNP der Ortschaft Dahlen (Entwurf 2. Änd., FNP, Planzeichnung, Textteil, Begründung mit Umweltbericht Stand 09/2023) erfolgt diese Stellungnahme als TÖB in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>Zum Vorentwurf des vBP 35/20 „Solarpark Dahlen-Heidberg“ und der parallelen 2. Änderung des FNP der Ortschaft Dahlen hat der LHW, Flussbereich Osterburg in seiner territorialen Zuständigkeit bereits eine Stellungnahme am 20.06.2022 abgegeben.</p> <p>In dem geplanten Geltungsbereich des vBP der Hansestadt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Sachlich richtig.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Stendal Nr. 35/20 „Solarpark Dahlen Heidberg“ und der parallelen Änderung des DFNP Ortschaft Dahlen befinden sich keine Gewässer 1. Ordnung bzw. wasserwirtschaftlicher Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.</p> <p>Die angrenzenden Gräben (Dahlener Flottgraben, grenzgraben Gohre-Döbbelin) sind Gewässer 2. Ordnung. Hier liegt die Unterhaltungspflicht beim zuständigen UHV Uchte mit Sitz in Stendal.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich des vBP der Hansestadt Stendal Nr. 35/20 „Solarpark Dahlen Heidberg“ und der parallelen Änderung des DFNP Ortschaft Dahlen liegt nicht im festgesetzten ÜG Uchte von der Mündung in die Biese (km 0+187) bis Uchtsprünge (km 53+607) vom 06.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 5/2021 vom 18.05.2021</p> <p><b>Hinweis:</b> Im Rahmen der Umsetzung der HWRM-RL ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter <a href="https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/">https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/</a> einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.</p> <p>Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des vBP und FNP Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQ extrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP und des FNP sein können.</p> <p><b>Der o.g. Hinweis ist mit Erarbeitung des Entwurfes des vBP 35/20 und der 2.Änderung des FNP Dahlen geprüft</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Der UHV Uchte wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Hinweis: Da sich das benannte Hochwasserrisikogebiet nur sehr kleinteilig im Änderungsbereich befindet, wird aufgrund des Maßstabes der Planzeichnung auf eine Darstellung des Hochwasserrisikogebietes in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung verzichtet. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung enthalten.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>worden. Siehe hierzu im Punkt 7 bzw. 6 - Überschwemmungs- und Risikogebiete auf Seite 17 bzw. 14 der Begründung nachfolgende Aussage:</p> <p><i>Der Teilbereich 2 liegt jedoch auf östlicher Seite teilweise in einem Risikogebiet nach § 78b WHG. Das betrachtete Gebiet befindet sich entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 im Risikogebiet „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“ - Extremereignis (200-jähriges Ereignis - HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Das Risikogebiet wird dementsprechend in der Planzeichnung dargestellt.</i></p> <p>Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassernetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Der Sachverhalt wird im Rahmen der weiterführenden Planungen geprüft. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>TÖB 4</b>	<b>Hansestadt Gardelegen</b> (Stellungnahme vom 05.03.2024)		
	<p>Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>TÖB 5</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Magdeburg</b> (Stellungnahme vom 15.03.2024)		
	<p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zu den o.g. Bauleitplänen vom 13. Februar 2024 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
TÖB 6	<b>Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (Stellungnahme vom 14.03.2024)</b>		
	<p>Aufgrund Ihrer Aufforderung mit E-Mail-Schreiben vom 13.02.2024 teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:</p> <p><b><u>Bauordnungsamt / Kreisplanung</u></b></p> <p>Begründung:</p> <p>Punkt 1.2.1: Für die in § 1 Abs. 3 BauGB genannte städtebauliche Ordnung sind allein öffentliche Belange maßgeblich. Öffentliche Belange, die für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung relevant sein können, finden sich in § 1 Abs. 5 BauGB als allgemeine Planungsleitlinien, die durch § 1 Abs. 6 BauGB nicht abschließend („insbesondere“) aufgezählten besonderen Planungsleitlinien konkretisiert werden (beispielsweise § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB).</p> <p>Ferner hat Deutschland sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 die Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Allein bis zum Jahr 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 sinken. Zentraler Baustein zur Erreichung dieser Ziele ist die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt somit im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Punkt 1.3.4: Laut dem IEVKSK Stendal 2012 sollen bis zum Jahr 2035 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mind. 55 MWp für eine Vollversorgung realisiert werden. Wie ist in der Hansestadt Stendal der aktuelle Stand der Umsetzung unter Berücksichtigung der vorliegenden und weiteren im Planungsprozess befindlichen Anlagen?</p> <p>Punkt 2: Die Rechtsgrundlagen sind bis zum Feststellungsbeschluss zu prüfen und ggf. zu aktualisieren (bspw. BauGB).</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Aktuell wird durch Bauleitplanverfahren der Einsatz von ca. 145 MWp auf Freiflächen-PVA vorbereitet.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Eine Anpassung wird in der Begründung vorgenommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden angepasst.</p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Maßstabsleiste korrespondiert nicht mit dem angegebenen Maßstab 1: 5.000</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie weitergehend insbesondere die Hinweise der Rundverfügungen 03/2022 und 11/2023 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung".</p> <p>Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.</p> <p><b><u>Umweltamt / Naturschutz und Forsten</u></b></p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann der 2. Änderung des Flächennutzungsplans OT Dahlen zustimmen, sofern nachfolgende Auflage eingehalten wird.</p> <p><b>Auflage</b></p> <p>Die aus dem B-Plan abgeleitete Maßnahme A01 wird als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt, sofern die Darstellung im verwendeten Maßstab möglich ist.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Ortschaft Dahlen dient der Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) Photovoltaik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO. Der Änderungsbereich um-fasst ca. 7,5 ha.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme der allgemeinen Hinweise.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Redaktionelle Anpassungen werden vorgenommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>In der Planzeichnung wird Die Maßnahme A01 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 dargestellt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Vorhaben läuft weiter im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Dahlen-Heidberg".</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderungen. Weiterhin schreibt § 1a BauGB die Anwendung der Vorschriften des Umweltschutzes vor.</p> <p>Zur Betrachtung der Naturschutzbelange ist für die Änderung des F-Plans ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Dieser liegt vor.</p> <p>Die UNB stellt zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Schwerpunkten unter Abgleich der Anmerkungen aus der vorhergehenden Stellungnahme folgendes fest:</p> <p>Eingriffsregelung:</p> <p>Auf den Flurstücken 183 und 474, Flur 9, Gemarkung Dahlen ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Das Vorhaben ist auf beiden Ebenen der Bauleitplanung als Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG zu werten.</p> <p>Um das Bauvorhaben umsetzen zu können, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Umwidmung der Vorhabenfläche im Rahmen der 2. Änderung des F-Plans ist erforderlich, weil sich der Bebauungsplan aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan aufgrund der derzeitigen Darstellung nicht entwickeln lässt.</p> <p>Bei Änderungen von Bauleitplänen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lassen, ist über die Vermeidung und Kompensation gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dabei ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.</p>	Kenntnisnahme	keine Abwägung erforderlich

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Die Vorhabenfläche liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sodass die §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt bleiben.</p> <p>Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen nach § 5 als Flächen zum Ausgleich. Hinter der Änderung des F-Plans steht mit dem geplanten Solarpark ein konkretes Bauvorhaben. Der im Parallelverfahren aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt im Entwurf vor. Im dazugehörigen Umweltbericht sind konkrete Kompensationsmaßnahmen enthalten.</p> <p>Die im Bebauungsplan flächenscharf darzustellenden und festzulegenden Kompensationsmaßnahmen unterliegen einer naturschutzrechtlichen Zweckbindung. Damit ist die Zuordnung dieser Ausgleichsflächen gemäß § 5 Abs. 2a BauGB im Flächennutzungsplan bzw. seines Änderungsbereiches nicht optional. Der Eingriffstatbestand ist gegeben und damit die Eingriffsregelung auf allen Ebenen der Bauleitplanung in gebührendem Maße abzuhandeln.</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung erfolgt im Flächennutzungsplan über die Ergänzung im Umweltbericht und über die Darstellung der Ausgleichsflächen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB in der Planzeichnung.</p> <p>Da zur Änderung des F-Plans und zum B-Plan derselbe Umweltbericht vorgelegt wurde, ist eine angemessene textliche Berücksichtigung erfolgt. Lediglich die Darstellung der Kompensationsfläche A01 in der Planzeichnung zum Änderungsbereich fehlt. Die Darstellung ist zu ergänzen. Kompensationsmaßnahmen und deren Flächen unterliegen</p>	<p>Sachlich richtig.</p>	<p>Die geplante Ausgleichsmaßnahme A01 wurde in der Planzeichnung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>einer naturschutzrechtlichen Zweckbindung. Das muss im F-Plan insbesondere in der Planzeichnung zur Geltung kommen.</p> <p><u>Prüfung Flächenalternativen/ informelles gesamtträumliches Konzept:</u></p> <p>Für eine nachhaltige Raumentwicklung und im Sinne einer naturverträglichen Energiewende sind Solarparkvorhaben im Außenbereich zu steuern. In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage für einen regionalen sachlichen Teilplan bzw. für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB verbleibt als einzige räumliche Steuerungsmöglichkeit ein informelles gesamtträumliches Konzept, welches auf der Basis der jeweiligen Nutzungsfestlegungen in den Raumordnungsplänen bzw. der jeweiligen Fachplanungen für das Gebiet der jeweiligen Verbands- oder Einheitsgemeinde erstellt werden kann. Dieses Konzept dient als Grundlage für die Erstellung notwendiger Bauleitplanungen.</p> <p>Da ein solches Konzept für die Hansestadt Stendal noch nicht vorliegt, ist eine Alternativenbetrachtung im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans besonders geboten. Die Alternativenbetrachtung ist in Kapitel 6. erfolgt. Hier wird Bezug genommen auf die zwischenzeitlich hinzugetretene Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr.8 b BauGB.</p> <p>Der 2. Änderung des F-Plans kann in diesem Einzelfall ferner zugestimmt werden, weil eine naturschutzkonforme Anlagengestaltung aufgrund der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen und Darstellungen gegeben ist und somit die Anlagengestaltung dem auf der Fläche vorhandenen Arteninventar weiterhin einen Lebensraum bietet.</p> <p><u>Schutzgebiete, Schutzobjekte und Gehölzschutz:</u></p> <p>Der Gebiets-, Objekt- und Gehölzschutz fanden in den Planunterlagen ausreichend Berücksichtigung. Da im Umweltbericht zur Änderung des F-Plans keine inhaltliche Abstufung zum B-Plan erfolgte (identisches Dokument), geht die Betrachtungstiefe hier sogar über das erforderliche Maß hinaus.</p> <p>Aus den Anmerkungen und Hinweisen zum Gebiets-, Objekt- und Gehölzschutz in der Stellungnahme zum Bebauungsplan</p>	Kenntnisnahme	Keine Abwägung erforderlich.



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:</b></p> <p>Den vorgelegten Unterlagen wird durch die untere Wasserbehörde grundsätzlich zugestimmt, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden.</p> <p>Gewässer:</p> <p><i>Grundwasser</i> Die Geschüttheit des Grundwassers am Vorhabenstandort ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als sehr gering bewertet. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt weniger als 2 Meter unter GOK. Der erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei ca. 33,0 m NHN. Dementsprechend ist das Grundwasser vor schädlichen Veränderungen umfangreich zu schützen. Dies gilt insbesondere beim Betrieb und der Wartung der Trafostation.</p> <p><i>Oberflächengewässer</i> Das im Osten der Teilfläche 1 verlaufende Gewässer zweiter Ordnung mit der Bezeichnung Flottgraben sowie das im Süden der Teilfläche 2 verlaufende Gewässer zweiter Ordnung A 006 sind in der Planzeichnung (Ursprüngliche Fassung und Planänderung) als Wasserfläche dargestellt. Auch ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung, dass zwischen dem Änderungsbereich und beiden Gewässern undefinierte Abstände eingehalten sind. In der Planzeichenerklärung ist das Planzeichen für Gewässer nicht aufgeführt. Dies sollte noch ergänzt werden.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>Naturschutzbehörde des Landkreis Stendal ggf. Vergrämuungsmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>V09 Die Modulreihen-Abstände sollten min. 6 m betragen, um den Lebensraumansprüchen der Feldlerche gerecht zu werden. Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein 2-jähriges Monitoring zu belegen. Der Monitoringbericht ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Stendal zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Der Hinweis wird in die abschließende Fassung der 2. Änderung des FNP aufgenommen. Dieser ist entsprechend in den nachgelagerten Verfahren (B-Plan, Bauantrag, Errichtung der Anlage) zu berücksichtigen.</p> <p>Die benannten Gewässer verlaufen außerhalb des Änderungsbereiches der 2. Änderung des FNP und sind demzufolge nicht in der Planzeichenerklärung aufgeführt.</p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante und beträgt bei Gewässern zweiter Ordnung 5 Meter.</p> <p>Gemäß § 38 WHG i.V.m. § 50 (2) WG LSA ist es im Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Eine PV-Anlage und die dazugehörigen Nebenanlagen (Umzäunung, Trafostationen etc.) zählen zu diesen nicht standortgebundenen baulichen Anlagen, da keine Notwendigkeit besteht, diese im Gewässerrandstreifen zu errichten. Die Gewässerrandstreifen sind daher von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p> <p>Ggf. wird für die PV-Anlagen und für die Verlegung von deren Leitungsanlagen eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Es sind rechtzeitig wasserrechtliche Genehmigungen zur Herstellung einer baulichen Anlage am Gewässer nach § 36 WHG i. V. m. § 49 (1) WG LSA und wasserrechtliche Ausnahmegenehmigungen für den Gewässerrandstreifen gemäß § 50 (3) WG LSA bei der unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Dorner, Tel. 03931/607228) zu beantragen.</p> <p>Zuständiger Unterhaltungsverband des aufgeführten Gewässers ist der UHV Uchte, Johannisstraße 3, 39576 Hansestadt Stendal, Tel. 03931/712869.</p> <p><b>Im Textteil (Begründung) wird auf die beiden Gewässer eingegangen und die erforderliche Freihaltung des Gewässerrandstreifens textlich aufgenommen und begründet. Die Stellungnahme des zuständigen Unterhaltungsverbandes Uchte wird im Textteil beachtet. Bei entsprechender Einhaltung und Umsetzung der genannten Anforderungen bestehen hier seitens der unteren Wasserbehörde keine weiteren Hinweise.</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis findet im parallel laufenden B-Planverfahren Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>In der Planzeichnung des im parallel aufzustellenden B-Planes werden die Abstände zum Gewässer dargestellt und bemaßt. Der Gewässerrandstreifen ist entsprechend bei der Umsetzung des Vorhabens einzuhalten.</p> <p>Die Einholung einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Ausnahmegenehmigung ist im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren einzuholen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Bebauungsplanentwurf wird verwiesen.</p> <p><i>Überschwemmungs- und Risikogebiete:</i></p> <p>Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG.</p> <p>Das östliche Ende des Teilbereiches 2 liegt jedoch teilweise in einem Risikogebiet nach § 78b (1) WHG. Das betrachtete Gebiet befindet sich entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 im Risikogebiet „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“ - Extremereignis (200-jähriges Ereignis – HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Für ein derartiges Extremszenario sind in der Gefahrenkarte die Flächen dargestellt, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären, oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden.</p> <p>Die Darstellung findet sich im Internet unter dem Link:  <a href="http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html">http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html</a></p> <p>Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs.1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) zu berücksichtigen.</p> <p><b>Diese Abwägung muss im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden und für die prüfenden Behörden ersichtlich sein.</b> Des Weiteren muss durch Darstellung eines Risikogebietes gem. § 9 (1) Nr. 16 c BauGB auch für Seite - 6 - von 6 zum Aktenzeichen: 63/000/2022-02469 14.03.2024 Bauherren oder Investoren erkennbar sein, dass sich für bauliche Anlagen im Risikogebiet erhöhte Anforderungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Prüfung zur Lage des Gebietes wurde festgestellt, dass sich dieses nur sehr kleinteilig südöstlich innerhalb des Änderungsbereiches befindet.</p> <p>Aufgrund des für Flächennutzungspläne anzuwendenden Maßstabes ist dieses in der Planzeichnung nicht erkennbar, sodass auf eine Darstellung verzichtet wird.</p> <p>Auf die Planzeichnung zum B-Plan wird an dieser Stelle verwiesen. Hier ist das Gebiet entsprechend dargestellt.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>ergeben können, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden an den Sachwerten dienen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan enthält zwar im Text eine Aussage zur Lage der überplanten Fläche im Risikogebiet der Elbe gem. § 78 b WHG, jedoch fehlt in der Karte eine Darstellung des Gebietes. <b>Im Textteil wird in Kapitel 6 angegeben, dass die Darstellung des Hochwasserrisikogebietes in der Planzeichnung erfolgt. Dies wurde jedoch nicht umgesetzt und soll gem. § 5 (4a) BauGB im FNP ergänzt werden (auch bei Berücksichtigung der Geringfügigkeit).</b></p> <p><i>Trinkwasserschutzgebiet</i></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.</p> <p><i>Trinkwasserversorgung</i></p> <p>Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich und daher nicht von Belang.</p> <p><i>Abwasserbeseitigung</i></p> <p>a) Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Das Niederschlagswasser, welches auf den Flächen anfällt, soll versickert werden. Es ist zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich und durchführbar ist. Entsprechend ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen und das Vorliegen von Gründen des Grundwasserschutzes die dem Vorhaben entgegenstehen. Andernfalls muss der Nachweis noch erfolgen, um diese Aussage und Versickerungspflicht zu begründen.</p> <p>Gemäß § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit durch Rechtsverordnung andere Festlegungen nicht getroffen wurden.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Sachlich richtig.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Eine Anpassung im Textteil wird vorgenommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis findet im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird geprüft.</p> <p>Nach derzeitigen Planungen versickert das Niederschlagswasser ohne zusätzliche Versickerungsanlagen in den anstehenden Boden.</p> <p>Sollte die vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht gewährleistet werden und bauliche Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers erforderlich werden, wird ein entsprechender</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Soweit eine Versickerung über entsprechende Anlagen im Sinne des DWA- Regelwerk A 138 erfolgt, handelt es sich nach § 9 (1) Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 (1) WHG einer Erlaubnis bedarf. Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 (1) WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.</p> <p>Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138.</p> <p>b) Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>Da es sich um PV-Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass Schmutzwasser nicht anfällt und dieser Belang somit nicht betroffen ist.</p> <p>Redaktionelle Hinweise</p> <p>Die in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf gegebenen redaktionellen Hinweise wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Die jeweils gültige Fassung der Rechtsgrundlagen sollte mit jedem Bearbeitungsstand aktualisiert werden, da die in der Begründung verwendete Fassung des WHG inzwischen geändert wurde.</p>	<p>Sachlich richtig.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Nachweis in dieser Planungsphase erbracht.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Umweltamt am 20.06.2024 ist erst bei erforderlichen baulichen Anlagen der Grundwasserflurabstand von 1 m zur Anlagensohle einzuhalten (Versickerungsmulden, Rigolen etc).</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen werden aktualisiert.</p>
<b>TÖB 7</b>	<b>Landesstraßenbaubehörde</b> (Stellungnahme vom 08.03.2024)		
	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zu den o.g. Bauleitplänen vom 13. Februar 2024 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend		
<b>TÖB 8</b>	<b>Landesverwaltungsamt, Obere Immissionsschutzbehörde</b> (Stellungnahme vom 12.03.2024)		
	<p>Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Sollten Transformatoren ab einer Nennspannung von mehr als 1.000 Volt eingesetzt werden, ist die obere Immissionsschutzbehörde am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>
<b>TÖB 9</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</b> (Stellungnahme vom 11.03.2024)		
	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.</p> <p><b>Hinweis:</b></p>	Kenntnisnahme	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.		
<b>TÖB 10</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser</b> (Stellungnahme vom 23.02.2024)		
	Im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVvA betroffen.	Kenntnisnahme	Keine Abwägung erforderlich.
<b>TÖB 11</b>	<b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt</b> (Stellungnahme vom 11.03.2024)		
	<p>Mit Datum vom 13.02.2024 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35/20 "Solarpark Dahlen-Heidberg" und der im Parallelverfahren durchzuführenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Stendal, Landkreis Stendal in der Fassung vom September 2023 zur landesplanerischen Abstimmung übersandt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich südwestlich der Hansestadt Stendal an der Ortsumfahrung der Hansestadt Stendal und umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Dahlen, Flur 9, Flurstücke 183 und 474 mit einer Gesamtgröße von 74.580 m<sup>2</sup> (ca. 7,5 ha). Es ist die Errichtung eines Solarparks mit einer Leistung von maximal 6 MWp geplant. Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Ortschaft Dahlen als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Der Träger des geplanten Vorhabens plant auf betreffenden Flurstücken die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die benannten Flurstücke werden durch die ICE-Trasse Berlin - Hannover geteilt. Durch die Lage der Flächen sind diese wenig einsehbar und aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit für das geplante Vorhaben gut geeignet.</p> <p>Die Module sollen mittels Leichtmetallunterkonstruktion aufgeständert werden, die hierzu in den Boden gerammt</p>	<p>Sachlich richtig.</p> <p>Sachlich richtig.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Sachlich richtig.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>werden. Dabei wird auf Betonfundamente verzichtet, so dass keine Flächenversiegelung erfolgt und anfallendes Regenwasser entlang der Gestelle in den Boden abgeleitet wird.</p> <p><b>Landesplanerische Feststellung</b></p> <p>Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35/20 "Solarpark Dahlen- Heidberg" der Hansestadt Stendal und der im Parallelverfahren durchzuführenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Ortschaft Dahlen, Landkreis Stendal in der Fassung des Entwurfs vom September 2023 ist als raumbedeutsames Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Bereits mit Datum vom 05.07.2022 wurde von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde zum Vorentwurf der Planung festgestellt, dass der vBP „Solarpark Dahlen-Heidberg“ und die 2. Änderung des FNP Dahlen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Da sich mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35/20 und der Änderung des Flächennutzungsplans der Ortschaft Dahlen gegenüber dem bereits landesplanerisch abgestimmten Vorentwurf aus raumordnerischer Sicht nichts geändert hat, verweise ich auf die o.a. positive landesplanerische Stellungnahme und halte diese aufrecht.</p> <p><b>Hinweis zur Datensicherung</b></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff digital an das MID (poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Sachlich richtig.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Das MID wird über die Genehmigung/ Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Kenntnisnahme	Keine Abwägung erforderlich.
<b>TÖB 12</b>	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (Stellungnahme vom 13.03.2024)</b>		
	<p>Gemäß § 2 Absatz 4 i. V. mit § 21 Absatz 1 Nr. 1 LEntwG LSA vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- REP Altmark vom 23. März 2005</li> <li>- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen teilplan „Wind“ (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018</li> <li>- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Saseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018</li> </ul> <p>Der B-Plan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 7,5 ha großen Fläche nördlich der Ortslage Dahlen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie SPE-Fläche zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von ca. 6 MWp geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll parallel der FNP geändert werden. Anstelle von Flächen für die Landwirtschaft sollen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung werden für den in Rede stehenden räumlichen und sachlichen Geltungsbereich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Sachlich richtig.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>keine Festlegungen getroffen.</p> <p>Darüber hinaus hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 87. Sitzung am 22. Juni 2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des REP Altmark beschlossen (Beschluss 5/2022). Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Dementsprechend stehen der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Das Verfahren zur Anpassung des REP Altmark an den Landesentwicklungsplan Sachsen- Anhalt (LEP LSA 2010) wurde eingestellt (Beschluss 5/2022). Insofern sollten in den Kapiteln 1.4.2 bzw. 1.3.2 "Regionalplanung" die Ausführungen zum 1. Entwurf und den entsprechenden Festlegungen entfallen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis findet im Bebauungsplan Berücksichtigung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplanes werden die entsprechenden Textpassagen angepasst.</p>
<b>TÖB 13</b>	<b>Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b> (Stellungnahme vom 14.02.2024)		
	<p>Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>TÖB 14</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Stellungnahme vom 19.02.2024)		
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise geben.</p> <p>Im Änderungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf diese ist bei allen Änderungen unbedingt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die im Plangebiete vorhandenen Telekommunikationslinien finden im Rahmen der</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Rücksicht zu nehmen. Die Lage ist dem beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen. Detailpläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen haben wir bereits eine detaillierte Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>weiterführenden Planungen sowie der Bauarbeiten entsprechende Berücksichtigung. Vor Beginn der Bauarbeiten werden erfolgt eine Abstimmung mit der Telekom. Erforderliche Schachterlaubnisscheine werden eingeholt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>TÖB 15</b>	<b>Wasserverband Stendal-Osterburg</b> (Stellungnahme vom 19.02.2024)		
	<p>In Beantwortung Ihres Schreibens vom 13. Februar 2024 teilen wir Ihnen mit, dass sich im vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 35/20 „<b>Solarpark Dahlen-Heidberg</b>“ abwassertechnischen Anlagen in Rechtsträgerschaft des Wasserverbandes Stendal- Osterburg befinden. Der Leitungsverlauf befindet sich im westlichen Bereich des Flurstückes 183, Flur 9, Gemarkung Dahlen. Einen Auszug aus den Bestandsunterlagen ist als Anlage beigefügt.</p> <p>Einer Überbauung unserer Anlagen stimmen wir nicht zu. Für die über das Grundstück verlaufende Abwasserleitung DN 150 bzw. das verlaufende Steuerkabel, ist eine Schutzstreifenbreite nach DIN DVGW W403 von mindestens 6m einzuhalten. Demnach ist von Achse Rohrleitung bis zur geplanten Bebauung ein Mindestabstand von 3m einzuhalten.</p> <p>Unsere Leitungsanlagen sind während der Baumaßnahmen zu schützen und es ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Vor Baubeginn sind die jeweiligen Sehachtscheine und Leitungsausgänge einzuholen.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Die abwassertechnischen Anlagen finden im Rahmen der weiterführenden Planungen Berücksichtigung.</p> <p>Die Einhaltung der erforderlichen Abstände wird gewährleistet. Im Zuge der Bauausführung werden die erforderlichen Schachtscheine und Leitungsausgänge eingeholt.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 16</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 25.03.2024)</b>		
	<p>Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: Mittelalter). Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: unbekannter Zeitstellung, Neolithikum, Bronzezeit, Mittelalter; Körperbestattungen: Neolithikum, Bronzezeit; Brandbestattungen: vorrömische Eisenzeit); zur Ausdehnung vgl. Anlage.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Umfeld der mittelalterlichen Hansestadt Stendal. Es liegt nördlich und südlich der Bahnlinie Oebisfelde-Spandau auf relativ ebenem Gelände. Es gliedert sich in zwei Teilflächen (TF 1 u. TF 2). Wobei sich TF 1 nördlich der Bahnlinie und TF 2 südlich der Bahnlinie befindet. Rund um die Teilflächen fließen mehrere Gräben, bei denen es sich vermutlich um ehemalige Bachläufe handelt. Im Umfeld sind dem LDA zahlreiche Fundplätze verschiedener Funktionen und Zeitstellungen bekannt (s.o.).</p> <p>Die topographische Lage in der Nähe von Fließgewässern ist zudem prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Satzungsunterlagen werden um Aussagen hinsichtlich der archäologischen Kulturdenkmale ergänzt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>7.000 Jahren wurde die Jahrtausende lang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.</p> <p>Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. So liegen Fischfang-/Jagdplätze, Werkplätze, Brunnen, Siedlungen usw. häufig am Wasser. Sie waren auch wichtig für die Entsorgung: So finden sich häufiger Abfallzonen randlich von Siedlungen an Seen. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Augenfällige Funde dafür sind Einbäume, Schiffe, Bohlenwege, Stege, Brücken usw. Gewässer wurden aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Bedingungen zu Verteidigungszwecken genutzt; hier wurden Palisadensysteme, Burgwälle und Niederungsburgen angelegt. Man verehrte sie aber auch als heilige Orte, Opfer- und Deponierungsplätze. Desgleichen wurden auch Moore für Opferzeremonien und rituelle Niederlegungen bevorzugt aufgesucht. In späteren Epochen, besonders ab dem Mittelalter entwickelten sich die Gewässer zu bedeutenden Wirtschaftsfaktoren, etwa für Wassermühlen oder Hammerwerke und es wurde eine Vielzahl von Wasserbaueinrichtungen (Gräben, Wehre, Dämme usw.) angelegt.</p> <p>Im Gebiet beider Teilflächen liegt eine mittelalterliche Wüstung. Das öffentliche Interesse ist gegeben. Während verschiedener Perioden im Mittelalter und der frühen Neuzeit wurden immer wieder Siedlungen aus wirtschaftlichen, kriegerischen oder klimatischen Gründen aufgegeben, so auch hier.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Die Satzungsunterlagen werden um die nebenstehenden Aussagen ergänzt.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Nahbereich solcher Wüstungen können Anlagen des infrastrukturellen Umfelds liegen. Dies sind typischerweise Altwege und Altfluren, aber auch Bestattungsplätze oder sakral-religiöse Stätten. Die Erfassung dieser Hinterlassenschaften hat für die Regionalgeschichte eine hohe Bedeutung.</p> <p>In der Umgebung finden sich zudem Reste von Wölbäckern, die als Kulturlandschaftselemente weitere Hinweise auf die mittelalterliche Ackerwirtschaft liefern.</p> <p>Diese mittelalterlichen Bodendenkmale und Kulturlandschaftselemente bilden eine historische Kulturlandschaft, deren Erfassung für die Siedlungsforschung und Regionalgeschichte von hoher Bedeutung ist.</p> <p>Im unmittelbaren Umfeld der Teilflächen sind mehrere Siedlungen bislang unbekannter Zeitstellung durch Luftbilder dem LDA bekannt. Östlich beider Teilflächen liegen zudem Siedlungen des Neolithikums und der Bronzezeit. Aus diesen Perioden sind hier auch Körperbestattungen bekannt. Die Erfassung von Bestattungen und evtl. zugehörigen Siedlungen ist von hohem gesellschaftswissenschaftlichem Interesse. Beide Quellengattungen liefern zusammen intensive Einblicke in die Lebens- und Glaubensvorstellungen dieser Zeit. Beides hat für die Siedlungsgeschichte eine hohe Bedeutung. Eine weitere neolithische Siedlung liegt nordwestlich der Teilflächen. Hier findet sich auch ein Gräberfeld mit Urnenbestattungen der vorrömischen Eisenzeit. Diese Gräberfelder können mehrere hundert Bestattungen umfassen und Ausdehnungen von mehreren tausend Quadratmetern aufweisen. Bislang sind die zugehörigen Siedlungen nicht bekannt, eine Siedlungstätigkeit in der Nähe ist aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen.</p> <p>Das Areal wurde in verschiedenen Perioden immer wieder für Siedlungen und Bestattungen aufgesucht, ohne dass sich ein Schwerpunkt gebildet hat. Das Areal ist somit eine siedlungsgünstige, historische Kulturlandschaft, die eine hohe regionalgeschichtliche Bedeutung aufweist.</p> <p>Das Areal liegt zudem im Umfeld der mittelalterlichen Stadt</p>	Kenntnisnahme	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Stendal. Hier ist mit weiteren infrastrukturellen Hinterlassenschaften zu rechnen. Denkbar sind hier Altwege, Altfluren, aber auch Bestattungen und sakral-religiöse Stätten. Diese Anlagen haben eine hohe Bedeutung für die Regionalgeschichte der mittelalterlichen Hansestadt Stendal.</p> <p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.</p> <p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.</p> <p>O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Sachlich richtig.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Die Satzungsunterlagen werden um entsprechende Aussagen ergänzt und in der Planzeichnung der gesamte Geltungsbereich als Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen gekennzeichnet.</p> <p>Die Satzungsunterlagen werden um entsprechende Aussagen ergänzt und in der Planzeichnung der gesamte Geltungsbereich als Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen gekennzeichnet.</p> <p>Die Einholung der denkmalrechtlichen Genehmigung erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.</p> <p>Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.</p> <p>Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.</p> <p>Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.</p> <p>Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich. Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Hinsichtlich des Dokumentationsverfahrens wird von Seiten des Vorhabenträgers eine Abstimmung mit dem Landesamt vorgenommen und alle nötigen Schritte veranlasst.</p> <p>Die Kostenübernahme wird im abzuschließenden Durchführungsvertrag zwischen der Hansestadt Stendal und dem Vorhabenträger geregelt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Eine entsprechende Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesamt wird im Rahmen der Bauausführung vorgenommen.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p> <p>Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.</p>	Kenntnisnahme	Keine Abwägung erforderlich.
<b>TÖB 17</b>	<b>Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 19.03.2024)</b>		
	<p>Nach meiner Recherche konnten Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind (siehe beigefügte Anlage).</p> <p>Hier handelt es sich um wasserwirtschaftliche Flächen, welche dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind.</p> <p>Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.</p> <p>Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an den</p>	Kenntnisnahme	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die in der Stellungnahme benannten Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt</p> <p>Stellungnahmen sind vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Osterburg und von der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Nord eingegangen.</p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Postfach 4064 39015 Magdeburg</p> <p>als zuständige Dienststelle zu richten.</p> <p>Außerdem handelt es sich um Landesstraßen, welche der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind.</p> <p>Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.</p> <p>Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an die</p> <p>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Zentrale Hasselbachstraße 6 39104 Magdeburg</p> <p>als zuständige Dienststelle (auch für die Bundesstraßen) zu richten.</p>		